

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD2-GV-148/18-05

Bearbeiter

Mag. Edgar Menigat DW 13887 11. Oktober 2005

Betrifft:

Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 12.10.2005
Ltg.-506/V-20-2005
S-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die Europäische Kommission vertritt im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 99/2197 gegen Österreich die Ansicht, dass die bisherige Elternkarenzregelung keinen individuellen Anspruch des Vaters auf Karenzurlaub sicherstellt und somit der Richtlinie 96/34/EG (Elternurlaubsrichtlinie) und der Richtlinie 76/207/EWG (Gleichbehandlungsrichtlinie) widerspricht. Um die Bedenken der Kommission auszuräumen hat der Bund eine entsprechende Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979 und des Väter-Karenzgesetzes beschlossen (BGBl. I Nr. 124/2004).

Mit der beabsichtigten Gesetzesänderung soll daher eine Anpassung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes 2000 an die Rechtslage des Bundes erfolgen. Durch die Änderung des § 3 NÖ VKUG 2000 wird nunmehr der Vorrang der Mutter bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes beseitigt. Diese Gesetzesänderung stellt keine wesentliche inhaltliche Änderung der derzeitigen Rechtslage dar. Den Eltern bleibt es weiterhin überlassen, sich zu entscheiden, wer von ihnen, wann und wie lange Karenzurlaub in Anspruch nimmt.

Die Änderung des § 4 Abs. 1 und 2 soll auf Grund des Entfalls der Z. 1 und 2 des § 3 erfolgen.

Weiters erfolgt im § 8 eine entsprechende Anpassung bei dem Karenzurlaub des Adoptiv- oder Pflegevaters.

Im § 16 erfolgt eine entsprechende Anpassung der umgesetzten EG-Richtlinien.

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes ergibt sich aus Artikel 21 B-VG.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch dieses Gesetz entstehen dem Land, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden keine Kosten.

Für den Bund entstehen keine finanziellen Mehrbelastungen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Onodi
Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung